



7. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 66  
„An Waldstraße und Pruppacher Weg“

Begründung

**AUSFERTIGUNG**

03.08.2017

## Inhaltsverzeichnis

1	Planungsvoraussetzungen .....	4
1.1	Anlass der Planung.....	4
1.2	Planungsumgriff / Geltungsbereich .....	4
1.3	Rechtliche Grundlagen .....	4
1.3.1	Regionalplan .....	4
1.3.2	FNP .....	4
1.3.3	Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB .....	5
1.3.4	Bestehender Bebauungsplan .....	5
2	Bestandsaufnahme.....	6
2.1	Städtebauliche Grundlagen .....	6
2.2	Verkehrerschließung.....	6
2.2.1	Öffentlicher Personennahverkehr.....	6
2.2.2	Motorisierter Individualverkehr.....	6
2.3	Ver- und Entsorgung.....	7
3	Planungsziele .....	7
3.1	Städtebau .....	7
3.2	Grünordnung.....	7
4	Festsetzungen .....	8
4.1	Städtebauliche Ordnung.....	8
4.1.1	Maß der baulichen Nutzung.....	8
4.1.2	Bauweise, Baugrenzen .....	8
4.1.3	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen.....	8
4.1.4	Flächen für den Gemeinbedarf .....	8
4.1.5	Verkehrsflächen .....	8
4.1.6	Flächen für die Abfallbeseitigung.....	8
4.1.7	Grünflächen .....	9
4.1.8	Flächen für Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Erhalt und Anpflanzung von Einzelgehölzen und Vegetationsbeständen	9
4.1.9	Gestaltung der baulichen Anlage.....	9
4.1.10	Hinweise .....	10
5	Aufstellungsvermerk .....	10

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Umgriff / Geltungsbereich der 7. Änderung.....	4
Abbildung 2: Ausschnitt FNP mit Landschaftsplan, Stadt Roth .....	5
Abbildung 3: Übersicht Geltungsbereich bestehender Bebauungsplan.....	5
Abbildung 4: Bebauungsplan Nr. 66, Urplan .....	5
Abbildung 5: Bebauungsplan Nr. 66, 3. Änderung.....	5
Abbildung 6: Luftbild Plangebiet mit Umgebung .....	6

# 1 Planungsvoraussetzungen

## 1.1 Anlass der Planung

Um ihrer Verpflichtung nach Bereitstellung einer ausreichenden Zahl an Betreuungsplätzen für Kinder nachzukommen, soll die bestehende Kindertagesstätte in der Waldstraße erweitert werden.

Im Rahmen der Planungen für die Kindertagesstätte ergab sich, dass der bisher geltende Bebauungsplan eine Erweiterung der Kindertagesstätte in der geplanten Größe nicht zulässt. Da die Kindertagesstätte an der vorliegenden Stelle jedoch günstig liegt und eine Erweiterung an dieser Stelle möglich ist, wird der Bebauungsplan entsprechend angepasst.

Da durch die Vergrößerung der Kindertagesstätte auch eine erhöhte Anzahl an Stellplätzen erforderlich ist, wird im Südosten des Plangebietes eine Fläche für diese zusätzlichen Stellplätze ausgewiesen.

Zudem werden die vorhandenen Stellplätze entlang der Waldstraße gemäß der tatsächlichen Realisierung als Längsparkplätze festgesetzt. Dies stellt jedoch nur eine Anpassung der Planung an den tatsächlichen Bestand dar.

## 1.2 Planungsumgriff / Geltungsbereich

Das Planungsgebiet befindet sich im Norden der Rother Kernstadt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen durch die Martin-Behaim-Straße,
- Im Süden durch die Veit-Stoß-Straße und die angrenzende Bebauung der Waldstraße,
- Im Osten durch die Waldstraße sowie
- Im Norden durch die angrenzende Bebauung der Waldstraße und der Martin Behaim-Straße.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Roth Nr. 66 „An Waldstraße und Pruppacher Weg“ sowie dessen 3., 4. und 6. Änderung.

Abbildung 1: Umgriff / Geltungsbereich der 7. Änderung



## 1.3 Rechtliche Grundlagen

### 1.3.1 Regionalplan

Roth gehört zur Region Nürnberg und liegt in der äußeren Verdichtungszone im Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen. Im Regionalplan ist Roth als Mittelzentrum dargestellt. Der Planungsumgriff wird in Karte 2 (Siedlung und Versorgung), Abschnitt 17 als Siedlungsfläche dargestellt.

### 1.3.2 FNP

Der gültige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2001 der Stadt Roth stellt für den Geltungsbereich der Änderung auf der nördlichen Teilfläche Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dar. Auf der südlichen Teilfläche der Änderung ist eine Grünfläche dargestellt. Von nordwestlicher in südöstlicher Richtung verläuft eine Richtfunktrasse durch das Plangebiet. Der Flächennutzungsplan/Landschaftsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Abbildung 2: Ausschnitt FNP mit Landschaftsplan, Stadt Roth



### 1.3.3 Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bzw. es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zudem beträgt die überplante Grundfläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup>. Somit bestehen keine Hinderungsgründe für ein Verfahren nach § 13a BauGB.

### 1.3.4 Bestehender Bebauungsplan

Für das Gebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 66 „An Waldstraße und Pruppacher Weg“ am seinen bisherigen 6 Änderungen. Der ursprüngliche Plan wurde am 05.10.1985 rechtskräftig. Die das Gebiet tangierenden Änderungen sind die 3. Änderung (rechtskräftig am 30.03.2007), die 4. Änderung (rechtskräftig am 11.05.2010) sowie die 6. Änderung (rechtskräftig am 28.04.2016).

Abbildung 3: Übersicht Geltungsbereich bestehender Bebauungsplan

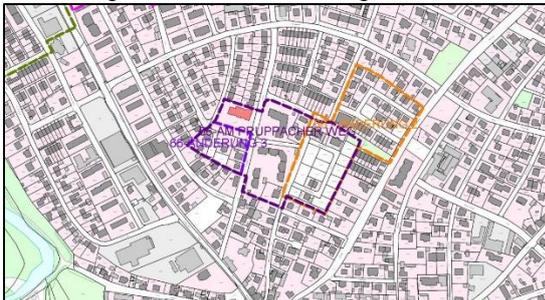


Abbildung 4: Bebauungsplan Nr. 66, Urplan

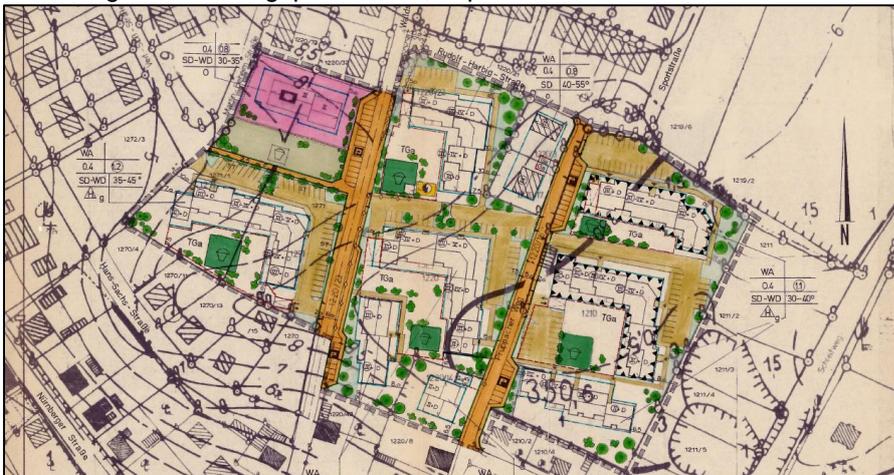


Abbildung 5: Bebauungsplan Nr. 66, 3. Änderung



## 2 Bestandsaufnahme

### 2.1 Städtebauliche Grundlagen

Das Planungsgebiet der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 „Zwischen Waldstraße und Pruppacher Weg“ liegt im Bereich der Rother Kernstadt, im etwa einen Kilometer nördlich des Stadtzentrums (Bezugspunkt: Rathaus).

Abbildung 6: Luftbild Plangebiet mit Umgebung



Innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung befindet sich im Norden eine Kindertagesstätte, deren Erweiterung durch diese Bebauungsplanänderung ermöglicht werden soll. Der südliche Außenbereich der Kindertagesstätte wird durch 7 raumbildende Eichen geprägt. Im Süden des Geltungsbereichs befindet sich ein öffentlicher Kinderspielplatz, welcher auch durch die Kindertagesstätte mitbenutzt werden kann. Hier verbindet ein von Westen nach Osten verlaufender Fußweg die Waldstraße mit der Martin-Behaim-Straße. Der Spielbereich wurde vor wenigen Jahren mit 4 Hochstämmen (Kastanien, Kirschen) und Ziergehölzen gestaltet. Ein Teil der Gehölze wird in den Freiflächenbereich der Kindertagesstätte eingebunden. An der Martin-Behaim-Straße befinden sich 4 weitere raumprägende Gehölze (Eichen, Ahorn).

### 2.2 Verkehrserschließung

#### 2.2.1 Öffentlicher Personennahverkehr

Der Bahnhof Roth befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,6 km. Die nächstgelegenen Bushaltestellen sind „Am Hochgericht“, „Peter-Henlein-Straße“ und „Nürnberger Straße“. Hier halten die Busse der Linien 683 (Büchenbach – Roth Bahnhof) und 685 (Roth Bahnhof – Nordring – Stadtmitte – Roth Bahnhof) bzw. der Rufbus der Linie 680.5 (Roth Nordring – An der Lände).

#### 2.2.2 Motorisierter Individualverkehr

Das Baugebiet ist verkehrsmäßig über die Waldstraße und die Martin-Behaim-Straße erschlossen. Die Waldstraße sowie die die Martin-Behaim-Straße kreuzende Straße Am Hochgericht münden in südlicher bzw. westlicher Richtung in die Nürnberger Straße (St 2409 Seukendorf – Untersteinbach). Über die Nürnberger und die Allersberger Straße besteht Anschluss an die Bundesstraße B2 (Nürnberg-Roth-Augsburg). Über die Bundesstraße B2 wird in nördlicher Richtung die

Bundesautobahn A6 (Saarbrücken-Waidhaus) erreicht. Somit ist das Gebiet an das überörtliche Straßennetz angebunden.

### 2.3 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation erfolgt durch Anschluss an vorhandene örtliche Leitungswege. Diese sind in den angrenzenden Straßen vorhanden.

Die Abwasserentsorgung erfolgt im Mischsystem über das Kanalnetz der Stadt Roth. Die Reinigung des Abwassers erfolgt in der Kläranlage Roth. Das gereinigte Abwasser wird ordnungsgemäß in die Rednitz eingeleitet.

Da die eingesetzten Müllfahrzeuge nicht in das Grundstück Nr. 1271/7, Gem. Roth, einfahren können, sind die Behältnisse für die Abfallentsorgung der Gebäude auf den Parzellen 1270/15, 1270/21, 1271, 1271/6, 1271/8 und 1271/9 der Gemarkung Roth am Abfuhrtag an der im Plan dafür festgesetzten Stelle bereitzustellen. Die Fläche ist entsprechend auszuschildern.

## 3 Planungsziele

### 3.1 Städtebau

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt im Norden eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten festgesetzt. Hier gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4. Die bestehende Kindertagesstätte überschreitet die festgesetzten Baugrenzen. Zudem ist das Satteldach flacher gebaut, als im Ursprungsplan zugelassen. Im Süden ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Im Osten des Plangebietes setzt der Ursprungsplan Parkplätze in Senkrechtaufstellung fest. Planabweichend befinden sich hier jedoch Parkplätze in Längsaufstellung.

Im Norden, Westen und Süden grenzt das Gebiet an bestehende Ein- und Zweifamilienhausgebiete an. Im Osten befinden sich Mehrfamilienhäuser.

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „An Waldstraße und Pruppacher Weg“ soll die Bauleitplanung in diesem Teilbereich dahingehend angepasst werden, dass sich die dort bestehende Kindertagesstätte erweitern kann, um der Pflicht der Stadt Roth nach Bereitstellung der erforderlichen Anzahl an Betreuungsplätzen nachzukommen.

Dazu ist das entsprechende Baufenster zu vergrößern. Ferner ist die Aufteilung zwischen Fläche für den Gemeinbedarf und der als öffentlicher Spielplatz genutzten südlichen Grünfläche den gewachsenen Anforderungen der Kindertagesstätte nach Freiflächen entsprechend zu verändern.

Zudem wird, um dem durch die Vergrößerung der Kindertagesstätte gestiegenen Stellplatzbedarf gerecht zu werden, im Süden des Geltungsbereiches eine zusätzliche Fläche für Stellplätze angelegt. Die bestehende Aufstellfläche für die Müllgefäße der Grundstücke 1270/15, 1270/21, 1271, 1271/6, 1271/8 und 1271/9 der Gemarkung Roth wird hierbei berücksichtigt.

Die öffentlichen Stellplätze entlang der Waldstraße werden in der überarbeiteten Fassung der Planung gemäß dem tatsächlichen Ausbau als Parkplätze in Längsaufstellung übernommen.

### 3.2 Grünordnung

Ziel des Grünordnungsplanes ist vordringlich die Sicherung des prägenden Baumbestandes.

Die bestehende öffentliche Grünfläche mit Spielplatznutzung und fußläufige Wegeverbindung innerhalb des Wohnquartieres wird durch entsprechende grünordnerische Festsetzungen in ihrer Funktion gewahrt bleiben. Die Auswirkungen auf das Quartier sind zwar durch den Neubau der Stellplätze für die Grünfläche eher nachteilig, bei einer entsprechenden Bepflanzung kann jedoch der relativ weiträumige Kreuzungsbereich der Martin-Behaim-Straße mit der Veit-Stoß-Straße optisch gefasst werden. Die Erholung wird in diesem Bereich nicht beeinträchtigt, da bestehende Wegeverbindungen und Freiflächen erhalten bleiben.

Die Vergrößerung des Baufensters zur Erweiterung der Kindertagesstätte erfolgt in Bereichen, die auf den prägenden Baumbestand kaum Auswirkungen haben.

## 4 Festsetzungen

### 4.1 Städtebauliche Ordnung

#### 4.1.1 Maß der baulichen Nutzung

Der bestehende niedrige Baukörper der Kindertagesstätte soll planerisch gesichert werden. Da kein Obergeschoss geplant ist, wird eine Höhe der Gebäudeoberkante auf 5,50 m festgesetzt. Dabei ist der untere Bezugspunkt die Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der Martin-Behaim-Straße, gemessen an der Grundstücksgrenze der Grundstücke 1275/40 und 1275/41 der Gemarkung Roth; der obere Bezugspunkt die Gebäudeoberkante, gemessen als das senkrecht zur Außenwand gemessene Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und der höchsten Stelle der Dachhaut (bei Flachdächern, die Oberkante Attika, bei Satteldächern die Firsthöhe). Untergeordnete Bauteile, wie Lichtkuppeln etc. dürfen dabei die festgesetzte Gebäudeoberkante um bis zu 0,50 m überschreiten. Um eine der Umgebung angepasste Dichte zu erreichen, wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Dies entspricht auch dem Höchstwert für allgemeine Wohngebiete gemäß Baunutzungsverordnung.

#### 4.1.2 Bauweise, Baugrenzen

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Baugrenzen werden so definiert, dass sie eine möglichst flexible Gebäudestellung ermöglichen.

#### 4.1.3 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Um ein geordnetes städtebauliches Gesamtbild zu erhalten und den Stellplatzbedarf der Kindertagesstätte sinnvoll zu fassen, wird festgesetzt, dass Stellplätze nur auf den im Plan dafür vorgesehenen Flächen zulässig sind. Garagen, Carports und sonstige überdachte Stellplätze sind hierbei nicht zulässig. Zu Sicherung der Bodenfunktionen sind die Stellplätze mit versickerungsfähigem Material zu bauen. Die Stellplätze sind keine öffentlichen Stellplätze. Die Stellplätze sind der Kindertagesstätte als private Stellplätze zugeordnet.

#### 4.1.4 Flächen für den Gemeinbedarf

Gem. der bisherigen Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 66 wird im Norden der überplante Teilfläche eine Fläche für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen festgesetzt. Hier sind Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung sowie zugehörige Nebenanlagen zulässig. Diese Festsetzung soll die erforderliche Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte ermöglichen, wobei dem Bedürfnis nach einer ganztägigen Betreuung der Kinder Rechnung getragen wird.

#### 4.1.5 Verkehrsflächen

Die im Osten des Plangebietes gelegenen Verkehrsflächen wurden mit in die Planung aufgenommen. Ziel ist, die tatsächliche Aufteilung der Verkehrsfläche als Flächen für Längsparken und Fußgängerweg auch planerisch korrekt darzustellen.

Die über den Spielplatz verlaufende Wegeverbindung soll als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erhalten bleiben. Der Weg soll in westlicher Richtung über die Parkplatzfläche zur Martin-Behaim-Straße verlängert werden. Aufgrund des zu erwartenden geringen Verkehrs auf diesem Stellplatz ist nicht mit Konflikten zwischen Autofahrern und Fußgängern zu rechnen.

#### 4.1.6 Flächen für die Abfallbeseitigung

Zu dem an der Veit-Stoß-Straße gelegenen Gebäude südlich des Plangebietes können die Müllfahrzeuge der Entsorgungsunternehmen nicht zufahren. Daher wurde bereits im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 im Südwesten des Plangebietes eine Fläche für die Abfallentsorgung vorgesehen, an der die betroffenen Anlieger am Abfuhrtag ihre Müllsammelgefäße bereitstellen konnten. Diese Fläche wird im Plan weiterhin festgesetzt und ist entsprechend auszuschildern. Da diese Flächen nur an Abfuhrtagen genutzt werden, sind hier bauliche Anlagen wie beispielsweise Einhausungen der Müllsammelgefäße nicht zulässig.

#### 4.1.7 Grünflächen

Die südliche Teilfläche der Bebauungsplanänderung wird weiterhin als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Der Spielplatz ist ein öffentlicher Kinderspielplatz, welcher den Bedarf des umliegenden Wohnquartiers decken soll. Daneben kann er auch durch die nördlich angrenzende Kindertagesstätte mitgenutzt werden. Die bestehende in Ost-West-Richtung verlaufende Wegeverbindung soll erhalten bleiben und über den neu anzulegenden Stellplatz mit der Martin-Behaim-Straße verbunden werden.

#### 4.1.8 Flächen für Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Erhalt und Anpflanzung von Einzelgehölzen und Vegetationsbeständen

##### Erhalt

Im Bebauungsplan werden die dargestellten Einzelbäume erhalten, auf Grund ihrer Größe bilden sie wichtige Grünstrukturen und Gestaltungseckpunkte und haben eine hohe ökologische Funktion im Wohnquartier. Sind sie aus ausführlich zu begründenden Umständen nicht zu erhalten, müssen sie innerhalb des Geltungsbereiches in einer Pflanzqualität von mind. 20-25 cm Stammumfang ersetzt werden. Die zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind während der Bau- und Umbauphasen gemäß der DIN 18920 zu behandeln und vor Beeinträchtigungen wie Bodenverdichtung, Abgrabung im Wurzelbereich oder Schäden an Stamm und Krone zu schützen.

##### Pflanzgebot

Die auf der Martin-Behaim-Straße durch die Stellplätze wegfallenden Einzelgehölze und die dem Krippenneubau weichende Eiche sind im Geltungsbereich durch das Pflanzgebot A wieder zu ersetzen. Die Festsetzung der Einzelgehölzpflanzungen erfolgt ohne Standortbindung, um die Gehölzstandorte besser in die zukünftige Nutzung zu integrieren.

##### Mindestpflanzgebot

Die notwendigen 7 Stellplätze im Südwesten sind gestalterisch einzubinden, hierzu ist das Mindestpflanzgebot mit Strauchpflanzung als Abgrenzung und Strukturierung des Straßenraumes anzuwenden.

##### Freiflächengestaltungsplan

Die durch den Neubau verursachten Verluste der Gehölzbestände und deren Ersetzung sind durch einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan darzulegen, ebenso die Einbindung der zu erhaltenden Gehölze in den neu entstehenden Freibereich der Tagesstätte.

##### Artenschutz

Der festgesetzte Erhalt der Großgehölze und die bisherige intensive Nutzung der Freiflächen haben eine artenschutzrechtliche Bewertung mit faunistischer Strukturbegehung im Rahmen der Bebauungsplanänderung nicht notwendig gemacht. Bei Rodung oder Teilverlust der Gehölze im Bauvollzug ist vorab ein Biologe hinzuzuziehen, um den artenschutzrechtliche Belange nachzukommen.

Weiterhin ist die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten (Rodung der Gehölze und Baufeldfreimachung ausschließlich zw. 01.10. und 28.02.) einzuhalten, um keine Verbotstatbeständen auszulösen.

#### 4.1.9 Gestaltung der baulichen Anlage

Zur Erhaltung eines städtebaulich ansprechenden Gesamtbildes wird festgesetzt, dass die Gebäude mit einem hellen Außenputz zu versehen sind. Grelle Farben sind hierbei nicht zulässig. An- und Nebenbauten sind im Sinne eines einheitlichen Gesamtbildes gestalterisch an das Hauptgebäude anzugleichen.

Um den jetzigen Gesamteindruck der Dachlandschaft der Kindertagesstätte zu erhalten, wird festgesetzt, dass innerhalb des Plangebietes nur symmetrische und versetzte Satteldächer, Pultdächer sowie Flachdächer mit einer Dachneigung von jeweils 0°-38° zulässig sind. Untergeordnete Bauteile, wie Hauseingangsüberdachungen, Wintergärten etc. sind hiervon jedoch ausgenommen.

Sollte eine Ziegeleindeckung gewählt werden, muss diese eine rote, braune oder schwarzgraue Farbe aufweisen. Glänzende Ziegel sind aus gestalterischen Gründen nicht zulässig. Für die Gesamtdachfläche untergeordnete Lichtkuppeln sind Glaseindeckungen möglich.

Zur Wahrung eines ansprechenden Gesamtbildes sind nur ortsübliche Einfriedungen aus Holz oder Metall oder als lebende Hecke zulässig. Die Einfriedung darf 1,50 m über OK Fußweg nicht überschreiten. Zum Schutz der die Kindertagesstätte besuchenden Kleinkinder ist bei Planung und Bau der Zaunanlagen die DIN EN 1176-1 zwingen zu beachten. Für Hecken sind heimische Laubgehölze zu verwenden. Der Abstand zur Geländeoberfläche sollte mind. 0,10 m betragen um Kleintieren eine Durchschlupfmöglichkeit zu gewähren.

Sämtliche Leitungen sind aus gestalterischen Gründen unterirdisch zu verlegen. Ausreichend dimensionierte Trassen sind hierzu in den Straßenräumen vorzusehen.

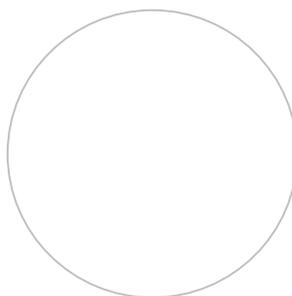
#### 4.1.10 Hinweise

Folgende Hinweise werden in die Planung aufgenommen:

- Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 geändert worden ist.
- Es sind keine Bodendenkmäler bekannt. Dennoch ist zu beachten, dass zu Tage tretende (u.a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.
- Bei baulichen Vorhaben sind die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) zu beachten. Bei Rodung oder Teilverlust der Gehölze im Bauvollzug ist vorab ein Biologe hinzuzuziehen. Bäume, Gebüsche und andere Gehölze dürfen nur außerhalb der Vegetations-, Brut- und Aufzuchtzeit in der Zeit vom 1.10. bis 28.02 geschnitten bzw. gerodet werden (§39 BNatSchG).

## 5 Aufstellungsvermerk

Roth, den 05.09.2017  
STADT ROTH



---

Ralph Edelhäußer  
Erster Bürgermeister